

## Besondere Bedingungen zur Musikinstrumenten- Versicherung Stand 01.01.2008

Dieser Police liegen die *Allgemeine Bedingungen 1995 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Musikinstrumentenversicherung, AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI\_001\_0712* zugrunde, die durch folgende Bestimmungen ergänzt werden:

1. Zu § 1, Abs. 2 Mikrofone, Verstärkeranlagen und ähnliche elektrische Anlagen einschließlich Zubehör sind lediglich gegen Schäden infolge Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser versichert.  
  
Noten sind nur gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Transportmittelunfall versichert.
2. Zu § 1, Abs. 4 Werden die versicherten Instrumente während der Laufzeit des Vertrages an einen Dritten verliehen, so kann darin eine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 23 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) liegen. Das Verleihen an einen Dritten ist dem Versicherer deshalb unverzüglich anzuzeigen.
3. Zu § 1, Abs. 5 Der in der Police festgelegte räumliche Geltungsbereich der Versicherung kann nach vorheriger Anmeldung gegen Einrichtung einer Prämienzulage erweitert werden.
4. Zu § 2 Ausgeschlossen von der Versicherung sind
  - a) Schäden infolge Witterungs- und Temperatureinflüssen,
  - b) Leimlösungen sowie Schramm- und Lackschäden.
5. Zu § 9, Abs. 1 Sind die Instrumente auf einer Veranstaltung benutzt worden und werden sie nach der Benutzung in dem Veranstaltungsgebäude zurückgelassen, so sind sie nur versichert, wenn es sich um ein bewohntes, massives Gebäude handelt und die Instrumente in einem separaten, verschlossenen Raum dieses Gebäudes unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden.
6. Zu § 9, Abs. 7 Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war, oder sich die versicherten Sachen bis zu maximal zwei Stunden Dauer in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kofferraum befunden haben.

### **Sonderbedingungen für den Einschluss der laut § 2, Abs. 2d) der *Allgemeine Bedingungen 1995 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Musikinstrumentenversicherung, AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI\_001\_0712* ausgeschlossenen Schäden durch Wertminderung**

Der Versicherer haftet bei hochwertigen Meistergeigen, Meisterbratschen und Meisterviolincelli für eine an den versicherten Instrumenten nachweisbar eingetretene Wertminderung, sofern diese eine direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren, nach den *Allgemeine Bedingungen 1995 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Musikinstrumentenversicherung, AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI\_001\_0712* versicherten Schadenfalles ist. Die Bestimmungen der § 7 und § 8 der vorerwähnten Allgemeinen Bedingungen finden unverändert Anwendung. Im Versicherungsfall ist die Höhe der hervorgerufenen Wertminderung durch Sachverständige zu ermitteln.